

heute die Ausübung der wichtigsten politischen Rechte der Staatsangehörigkeit (z. B. Wahlrecht) nicht mehr jenes Bürgerrecht. Überhaupt gibt es neben der sogenannten Gemeindegliedschaft nur noch ein besonderes Bürgerrecht in den Städten, das vom Stadtrat erteilt wird (s. nächsten Paragraphen). Die Gemeindegliedschaft selbst wird sowohl in der Stadt wie auf dem Lande schon durch den Wohnsitz oder Besitz an Grundstücken oder auch durch die Ausübung eines Gewerbes erworben.

Die Stadt- und Dorfgemeinden stehen, wie gesagt, unter staatlicher Aufsicht, die über Stadtgemeinden durch das Ministerium, Abteilung des Innern, über Landgemeinden durch die Landratsämter ausgeübt wird. Im allgemeinen ist die Stellung der Stadtgemeinde eine freiere und unabhängigere als die der Landgemeinde. Die Organe der ersteren sind auch mit größeren Machtbefugnissen ausgestattet als die der letzteren.

Zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse dürfen die Gemeinden Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern, erheben, sowie persönliche Dienstleistungen fordern und dieses Recht durch Strafandrohung sicherstellen (Ges. vom 14. März 1904, die Gemeindeleistungen betr., Ges.S. 1904, S. 5 ff., und V.O. vom 30. Oktober 1904, S. 109 ff.). Von der Befugnis, Steuern zu erheben, dürfen indessen die Gemeinden nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus vom Staate überwiesenen Mitteln, aus Gebühren und Beiträgen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen (s. aber wegen der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen Ges. vom 22. Dezember 1888, § 1; Ges.S. 1889, S. 1).

Was zunächst die Gebühren angeht, so können die Gemeinden solche für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) erheben (§ 4 des Gesetzes). Behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, können sie von